

4. Gastronomisches Angebot			
<input type="checkbox"/>	Verkauf von Speisen		Anzahl der Speisestände
<input type="checkbox"/>	Verkauf von Getränken		Anzahl der Getränkestände
vorgesehene Getränke			
<input type="checkbox"/>	alkoholfreie	<input type="checkbox"/>	alkoholhaltige
<input type="checkbox"/>	Mischgetränke/Cocktails	<input type="checkbox"/>	Spirituosen
<input type="checkbox"/>	nur Flaschenausschank	<input type="checkbox"/>	Betrieb einer Schankanlage
vorgesehene Speisen			

5. Sperrzeit (gem. § 11 Abs. 3 & 5 SGastG)	
Sperrzeit (bzgl. Ausschank) für Rummelplätze, Kirmessen, Trinkhallen, Imbissstände sowie andere, nach dem SGastG anzeigepflichtige Betriebe (vorübergehende Gaststättenbetriebe)...	
23:00 Uhr – 7:00 Uhr	
Verkürzung der Sperrzeit ist bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (Störung der Nachbarn) durch die Gemeinde auf Antrag möglich.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Eine Ausnahme von der Sperrzeitregelung analog zu den unter Ziffer 2 angegebenen Betriebszeiten wird hiermit beantragt. <small>>> Verkürzung von Samstag auf Sonntag; Sonntag bleibt</small>
Begründung des Antrages (ggf. Zusatzblatt verwenden)	
<small>Das Ommersheimer Dorffest lebt in jedem Jahr von seiner Stimmung, die nicht zuletzt auf einem vielfältigen Unterhaltungsprogramm basiert, das allein auf dem Engagement und der Organisation der teilnehmenden Vereine beruht. Das Verpflichten von Bands, Blasorchestern o.ä. verursacht aber auch nicht unerhebliche Kosten, die auch von den Teilnehmern wieder zu erwirtschaften sind. Insofern bietet eine Verkürzung der Sperrzeit den Teilnehmern die Möglichkeit ihre Ausgaben durch eine längere wirtschaftliche Betätigung auszugleichen und hilft so, den geschätzten und vielfältigen Charakter des Dorffestes beizubehalten. Deshalb beantragen wir die Verkürzung der Sperrzeit von Samstag auf Sonntag auf 03.00 Uhr bis 7.00 Uhr.</small>	

6. Musikalische Darbietungen			
<small>Zusätzlich Antrag auf Verlängerung von musikalischen Darbietungen von Samstag auf Sonntag auf 01.00 Uhr, analog vergangener Dorffeste; Begründung s. Nr. 5, Sperrzeitverkürzung; s. auch gesondertes Schreiben der Ortsvorsteherin</small>			
<input type="checkbox"/>	Musikalische Darbietungen sind vorgesehen		
Wenn ja, zu welchen Zeiten soll Musik gespielt werden			
Datum	von	bis	Art der Musikdarbietung (Sänger, Band, DJ, ...)
	Uhr	Uhr	
	Uhr	Uhr	Name des Künstlers / der Band / ...
	Uhr	Uhr	
	Uhr	Uhr	

7. Verkehrsrechtliche Anordnung	
<small>Wird zentral über Ortsvorsteherin geregelt</small>	
Ist eine Verkehrsrechtliche Anordnung (z.B. Sperrung/Geschwindigkeitsbegrenzung/Umleitung o.ä.) erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein

8. Plakatierung	
Sollen Plakate im öffentlichen Verkehrsraum angebracht werden?	
<input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein

9. Pyrotechnik/offenes Feuer	
Soll Pyrotechnik (Kategorie F2) eingesetzt werden	
<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein
Sind offene Feuerstellen (z.B. Grill/Schwenker/Traditionsfeuer o.ä.) geplant?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input type="checkbox"/>	nein
Wenn ja, Art und Umfang der Aufbauten	

10. Gebühren	
Entgegennahme und Bearbeitung der Anzeige des Betriebes eines vorübergehenden Gaststättengewerbes gemäß § 3 Absatz 4 (SGastG)	30,00 €
Verkürzung/Verlängerung der Sperrzeit gemäß § 11 Absatz 3 SGastG	30,00 €
Gestellung Brandsicherheitswache	40 € pro Wachhabendem/ Wachposten pro Tag
ggf. von anderen Behörden anfallende Gebühren (u.a. Plakatierung, verkehrsrechtliche Anordnungen, Pyrotechnik o.ä.) sind hier nicht aufgeführt	

11. Hinweise	
<p>Der Anzeigende bestätigt, dass der Ausschank nur erfolgen kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer der Veranstaltung in ordnungsgemäßem, jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden. Er versichert, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.</p> <p>Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, des saarländischen Nichtraucherchutzgesetzes und des saarländischen Gaststättengesetzes sind ihm ebenfalls bekannt und werden beachtet. Verstöße gegen diese Bestimmungen können mit Geldbußen geahndet werden.</p> <p>Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass die vorstehenden Angaben an weitere Behörden zur Wahrung der gesetzlichen Aufgaben weitergeleitet werden (Untere Bauaufsichtsbehörde, Vollzugspolizei, Lebensmittelkontrolle, Finanzamt, Landesamt für Umwelt und Arbeitssicherheit, Straßenverkehrsstelle, Ortspolizeibehörde, Feuerwehr).</p> <p>Die Gaststättenbehörde kann bei Bedarf eine Zuverlässigkeitsprüfung durchführen und Unterlagen wie Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister und Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes anfordern. Sie ist befugt den Alkoholausschank zu untersagen, wenn die Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung vorliegen. (§ 4 Abs 2 SGastG).</p> <p>Als gemeinnützig anerkannte Vereine und Institutionen sind gem. § 3 Abs. 1 Saarländisches Gebührengesetz gebührenbefreit, sofern als Nachweis der Gemeinnützigkeit eine Kopie der Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes beigelegt wird.</p> <p>Eine Genehmigung der Veranstaltung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde ist erforderlich, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Durchführung von Veranstaltungen in Versammlungsstätten die genehmigten Bestuhlungs- oder Flucht- und Rettungswegpläne geändert werden müssen 2. zur Durchführung von Veranstaltungen in baulichen Anlagen eine von der genehmigten Nutzung abweichende vorübergehende Nutzung als Versammlungsstätte i.S.d. § 2 Abs. 4 Nr. 7 der Landesbauordnung geplant ist <p>Die erforderlichen Bauvorlagen gemäß § 16 BauVorVO vom 15.06.2011 sind rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.</p> <p>Des Weiteren ist eine Kontaktaufnahme mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Saarpfalz-Kreises erforderlich, wenn auf dem Veranstaltungsgelände fliegende Bauten, Fahrgeschäfte, größere Zelte (ab 75 qm) und Ähnliches aufgebaut werden sollen. Herr Georg – Tel. 06841 / 104 8327 (fliegende Bauten und Zelte) Herr Gesang – Tel. 06841 / 104 8398 (Bezirkssachbearbeiter Mandelbachtal)</p>	
Ort, Datum	Unterschrift